

Merkblatt Tierschutzanforderungen an die Kälberhaltung

Die Kälberhaltungsverordnung besteht seit 1992. Das Anbindeverbot gibt es seit dem 22.12.1997. Im Folgenden werden die aktuellen Anforderungen an die Haltung von Kälbern aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zusammengefasst.

Grundsatz

- Die Anforderungen gelten für Rinder vom **1. Lebenstag bis zum Alter von 6 Monaten (=Kälber)**.
- Das Haltungssystem darf nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden und Verhaltensstörungen führen.
- Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen, Futter und Tränke aufnehmen können.
- bei heißem Wetter oder Krankheit müssen alle Kälber unabhängig vom Alter freien Zugang zu einwandfreiem Wasser haben (CC-relevant).

Einzelhaltung in Boxen

Lebensalter	Boxengröße			Anforderungen
	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	
bis 2 Wochen	120	80	80	- trockener weicher Liegebereich <u>mit Einstreu</u> - Sicht- und Berührungskontakt zu anderen - ab 8. Lebenstag Raufutter zur freien Aufnahme
2 – 8 Wochen	160 Trog außen 180 Trog innen	100 **		- trockener, weicher Liegebereich - Sicht- und Berührungskontakt zu anderen - Raufutter zur freien Aufnahme
über 8 Wochen *	180 Trog außen 200 Trog innen	120 ***		- freier Zugang zu einwandfreiem Wasser

*) nur zulässig, wenn nicht mehr als 3 nach Alter und Gewicht für eine Gruppe geeignete Kälber im Bestand sind, bei Quarantänehaltung oder auf tierärztliche Anordnung (Bescheinigung erforderlich)

**) 90 cm, wenn die Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder über nicht mehr als ½ der Boxenlänge reicht

***) 100 cm, wenn die Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder über nicht mehr als ½ der Boxenlänge reicht

Gruppenhaltung

- Sie ist - für Kälber über 2 Wochen sinnvoll,
- für Kälber über 8 Wochen verpflichtend vorgeschrieben

[Ausnahme: es sind nicht mehr als 3 nach Alter und Gewicht für eine Gruppe geeignete Kälber im Bestand, bei Quarantänehaltung oder auf tierärztliche Anordnung (Bescheinigung erforderlich)]

Lebensalter	Körpergewicht	Mindestbuchtenfläche		Anforderungen
		je Tier m ²	mindestens (1 bis 3 Tiere) m ²	
2 – 8 Wochen		1,5	4,5	- Umdrehen ohne Behinderung möglich - trockener, weicher Liegebereich
über 8 Wochen	bis 150 kg	1,5	6,0	- Raufutter zur freien Aufnahme
	150-220 kg	1,7	6,0	- freier Zugang zu einwandfreiem Wasser
	über 220 kg	1,8	6,0	- gleichzeitige Futteraufnahme möglich oder Abrufautomat

Klimaanforderungen

Merkmal		Minimum	Maximum
Temperatur*	bis 10 Tage Lebensalter	10 °C	25 °C
	über 10 Tage Lebensalter	5 °C	25 °C
relative Luftfeuchtigkeit		60 %	80 %
Schadgase	CO ₂		3000 ppm
	NH ₃		20 ppm
	H ₂ S		5 ppm
Beleuchtung	mind. 10 Std.	80 Lux	
	auch natürliches Licht dem Tagesrhythmus angepasst, gleichmäßig verteilt im Tierbereich zusätzliche Beleuchtung, um Tiere in Augenschein nehmen zu können		

* Ausnahme: Kaltställe, Kälberhütten, Iglus

Sonstige Anforderungen an Ställe und Einrichtungen

- Der Boden im Aufenthaltsbereich der Kälber und in Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein und darf im Liegebereich keine Wärme ableiten.
- Von Loch- bzw. Spaltenboden darf nicht die Gefahr einer Verletzung von Klauen- oder Gelenken ausgehen; er muss Größe und Gewicht der Kälber entsprechen.
- Spaltenboden muss
 - Balken mit mind. 8 cm Auftrittsbreite haben,
 - Spalten von max. 2,5 bzw. 3 cm (ummantelt) bei max. 0,3 cm Abweichung haben.
- Außenwände, mit denen Tiere in Berührung kommen, müssen ausreichend wärme gedämmt sein (ausgenommen Kaltställe, Kälberhütten, Iglus).
- **Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt sein**
(Ausnahme: bei Gruppenhaltung bis maximal 1 Stunde nach der Fütterung).
- Die Verwendung von Maulkörben ist verboten.
- Kranke Tiere müssen mit trockener, weicher Einstreu abgesondert gehalten werden können.

Sonstige Anforderungen an die Fütterung, Pflege und Überwachung

- Das Befinden der Tiere ist mindestens 2 x täglich durch die verantwortliche Person zu überprüfen.
- Kälbern muss spätestens 4 Stunden nach der Geburt Biestmilch angeboten werden.
- Der Milchaustauscher muss einen ausreichenden Eisengehalt aufweisen.
- Jedes Kalb muss mindestens zweimal täglich gefüttert werden, dabei ist dem Saugbedürfnis ausreichend Rechnung zu tragen.
- Es muss regelmäßig ausgemistet oder bei Tiefstreubuchten neu eingestreut werden.
- Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen.
- Es muss ein Notstromaggregat vorhanden sein, wenn bei Stromausfall die Luftzufuhr, Beleuchtung und Versorgung der Kälber nicht sichergestellt ist.
(Gilt in erster Linie für reine Kälbermastbestände)